

**Zweite Änderung der  
2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung  
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

§ 1

Die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 11.02.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 11.02.2022, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 13. wird die Angabe „28.02.2022“ durch die Angabe „19.03.2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Das Infektionsniveau befindet sich im Landkreis Saalekreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 1.627 (Stand: 28.2.2022) auf einem immer noch sehr hohen Niveau und weit über dem Bundesdurchschnitt von 1.238 (Stand: 28.2.2022).

Die Verlängerung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis war daher vorzunehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis**

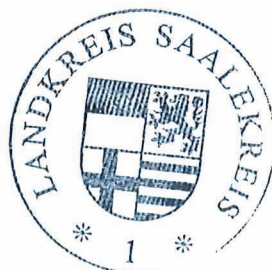
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 28.02.2022

  
Hartmut Handschak  
Landrat



**Hinweisbekanntmachung:**

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 06/2022 am 28.02.2022 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 28.02.2022



Hartmut Handschak  
Landrat

